

# RS OGH 1977/3/1 5Ob888/76, 1Ob165/11p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1977

## Norm

AußStrG §18 A

AußStrG §122

AußStrG §125 A

## Rechtssatz

Das Abhandlungsgericht ist an seine rechtskräftige Entscheidung über die Annahme der Erbserklärungen gebunden und hat bei rechtskräftiger Annahme einander widerstreitender Erbserklärungen daher nach § 125 vorzugehen; dies gilt auch dann, wenn infolge eines Widerrufs der gerichtlichen Bewilligung des Adoptionsvertrages die Eigenschaft des Angenommenen als gesetzlicher Erbe wegfällt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 888/76  
Entscheidungstext OGH 01.03.1977 5 Ob 888/76
- 1 Ob 165/11p  
Entscheidungstext OGH 01.09.2011 1 Ob 165/11p  
Auch; nur: Das Abhandlungsgericht ist an seine rechtskräftige Entscheidung über die Annahme der Erbserklärungen gebunden und hat bei rechtskräftiger Annahme einander widerstreitender Erbserklärungen daher nach § 125 vorzugehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0007277

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)